

Satzung

über örtliche Bauvorschriften
für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes
„GE Ziegelei - Erweiterung“
in Aßmannshardt – Gemarkung Aßmannshardt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen hat aufgrund von §74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg i. d. F. vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S.1, 4) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2022 (GBl. 1095, 1098) die örtlichen Bauvorschriften in öffentlicher Sitzung am 11.04.2022 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils (Plan-Nr. 21-025-SH_02) in der Fassung vom 11.04.2022 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

1. Zeichnerischer Teil, Plan-Nr. 21-025-SH_02 vom 11.04.2022
2. Textteil (örtliche Bauvorschriften) vom 11.04.2022

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den auf Grund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Zuwiderhandeln kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „GE Ziegelei - Erweiterung“ in Aßmannshardt tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 74 LBO in Kraft.

Schemmerhofen, 11.04.2022

.....
Bürgermeister Mario Glaser

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften, jeweils mit ihren Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Text, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Schemmerhofen, 11.04.2022

.....
Bürgermeister Mario Glaser